

**Antwort:** Leistungen der KOF werden *anstelle* der Leistungen nach dem SGB XII für den anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß den Bestimmungen des BVG gewährt. Leistungen analog dem SGB XI können für Personen gewährt werden, die nicht Mitglied einer Pflegeversicherung sind. Grundsätzlich haben die Leistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI Vorrang gegenüber den Leistungen zur Pflege gemäß § 26c BVG. Für die Leistungsgewährung analog SGB V ist zu beachten, dass hier in der Regel vorrangige Leistungsträger vorhanden sind, zum Beispiel der Bundesbehandlungsschein durch das Versorgungsamt oder seit dem ersten April auch die gesetzliche Pflichtversicherung.

■ **LfK:** Welche pflegerischen und sozialen Leistungen sind denkbar und werden von der Kriegsopferfürsorge übernommen?

**Antwort:** Die Festsetzung der Leistungen und Prüfung des Bedarfs erfolgt in der Regel nach den Bestimmungen der §§ 61 ff SGB XII. Wenn die Pflegebedürftigkeit allein aus den Schädigungsfolgen beziehungsweise unter Einbeziehung von Nichtschädigungsfolgen resultiert, besteht die Möglichkeit, beim Versorgungsamt eine Pflegezulage gemäß § 35 BVG zu beantragen. Diese Leistung hat Vorrang gegenüber Leistungen nach SGB.

■ **LfK:** Wie erfolgt die Antragstellung?

**Antwort:** Die Antragstellung erfolgt bei den örtlichen Fürsorgestellen. Wie eben bereits erklärt, ist diese in Köln beim Sozialamt angesiedelt.

■ **LfK:** Wer entscheidet über das Ausmaß der zu erbringenden Leistungen?

**Antwort:** Je nach Zuständigkeit entscheidet die örtliche Fürsorgestelle – das Sozialamt – oder der Landschaftsverband beziehungsweise das Integrationsamt über den Antrag und die Höhe der zu bewilligenden Leistung. Bei der Leistungsbewilligung wird der tatsächlich notwendige Hilfebedarf im Einzelfall unter Einbeziehung der besonderen Lage des Beschädigten oder Hinterbliebenen berücksichtigt. Der notwendige Hilfebedarf wird in unserem Fall vom ambulanten Fachdienst der Stadt Köln ermittelt und bei der Bewilligung der Leistung zu Grunde gelegt. Sollten Leistungen der Pflegekasse gezahlt werden, erfolgt eine entsprechende Anrechnung.

■ **LfK:** Wie gestaltet sich die Vergütung für die Leistungen unserer Mitgliedsbetriebe?

**Antwort:** Die Stadt Köln als örtliche Fürsorgestelle vergütet analog dem System SGB XII, das heißt der Fachdienst für Pflegebedürftige stellt den Hilfebedarf fest.

■ **LfK:** Wie erfolgt die Abrechnung?

**Antwort:** Diese erfolgt ebenfalls analog SGB XII.

■ **LfK:** Können ambulante Pflegedienste mit der Kriegsopferfürsorge Verträge schließen?

**Antwort:** Nein, dies ist – zumindest bei uns in Köln – nicht möglich. Das Land Nordrhein-Westfalen plant allerdings zum Jahr 2008 den Übergang der Zuständigkeit für die Kriegsopferfürsorge auf die überörtlichen Sozialhilfeträger beziehungsweise Landschaftsverbände.

Das Interview führte Jutta Bülter.

### Arbeitskreis Häusliche Beatmung gegründet – Entwicklung eines Leitfadens geplant

Die häusliche Beatmung bringt aufgrund der meist komplexen und aufwendigen Pflegesituationen zahlreiche Probleme mit sich. Schwierigkeiten treten oftmals an den Schnittstellen ambulant / stationär auf. Nicht immer läuft hier die Kommunikation zwischen Krankenhäusern, Lieferanten, Krankenkassen, Therapeuten und ambulanten Pflegediensten reibungslos. Gründe hierfür können in fehlenden Verträgen, Leitlinien oder Empfehlungen liegen. In einem ersten Treffen haben nun verschiedene Interessierte wie Vertreter der Krankenkassen, des MDS, Krankenhäuser, Sanitätshäuser, Lieferanten, Therapeuten und ambulante Pflege versucht, die Probleme in der häuslichen Beatmung zu identifizieren. In einem weiteren Treffen wurde beschlossen, gemeinsam in einem Arbeitskreis einen Leitfaden „Häusliche Beatmung“ zu erarbeiten.

Hierzu haben sich fünf Untergruppen gebildet, die an den Themen Leistungsrecht, ambulante medizinische Versorgung, ambulante therapeutische Versorgung, ambulante pflegerische Versorgung sowie Schnittstellenmanagement / Case Management / Überleitung arbeiten. Jede Unterarbeitsgruppe wird zunächst eigene Empfehlungen erarbeiten und diese dem Arbeitskreis als Diskussionsgrundlage für den Leitfaden zur Verfügung stellen. Der Arbeitskreis ist offen für alle Interessierten. Wenn Sie Interesse haben, sich an dem Arbeitskreis zu beteiligen, können Sie sich unter 0221 - 888855-0 oder [buelter@lfknrw.de](mailto:buelter@lfknrw.de) an Jutta Bülter in Ihrer LfK-Geschäftsstelle wenden.

Jutta Bülter